

Satzung des Vereins „Ex Libris – Freunde der Stadtbücherei Dülmen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Ex Libris – Freunde der Stadtbücherei Dülmen e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen (Westfalen). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, Bildung, Erziehung, Kultur sowie Wissensvermittlung zu fördern. Dies geschieht besonders durch materielle und ideelle Unterstützung der Stadtbücherei Dülmen bei der Erfüllung ihres Kultur-, Bildungs- und Informationsauftrages für alle Bevölkerungsschichten. Verwirklicht wird der Zweck des Vereins durch die Bereitstellung von Sach- und Finanzmitteln und durch ideelle und personelle Unterstützung wie die Unterstützung der Stadtbücherei in der Öffentlichkeitsarbeit und die Kontaktpflege zu Institutionen und Personen des öffentlichen Lebens. Geldmittel sollen vor allem für Durchführungen von Projekten zur Förderung des Lesens, der Informationskompetenz und für die ergänzende Beschaffung von Büchern, Medien und Ausstattungsgegenständen sowie für Veranstaltungen verwendet werden. Besonders Kindern und Jugendlichen soll der Spaß am Lesen und an Büchern vermittelt werden.

Der Verein nicht keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestands der Stadtbücherei, die Projekte und Aktivitäten finden im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit der Büchereileitung statt. Der Verein arbeitet in einer Kooperation mit dem Förderverein für Kunst und Kultur e.V. in Dülmen zusammen.

Der Verein versteht sich als Ergänzung zu den von der Stadtbücherei veranlassten Aktivitäten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei einer Auflösung keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von §

58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können sowohl juristische als auch natürliche Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten aus, sie haben aber kein passives Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen bzw. Erlöschen der juristischen Person, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Der Austritt ist nur zum Geschäftsjahresende möglich und mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Den Ausschluss kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Der Ausschließungsgrund ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung samt Begründung zuzustellen. Seine Stellungnahme ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen samt Begründung zuzustellen. Am Ende der Mitgliedschaft werden Beiträge oder Spenden nicht zurückgezahlt; ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt kann nur zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Er muss spätestens bis zum 30. September dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen Eintritt und Austritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angekündigt wurde.

Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder von jedem einzelnen Mitglied beantragt werden. Betroffenen ist die Möglichkeit umfassender mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme einzuräumen.

§ 5 Mitgliedschaft: Formvorschrift

Mitteilungen, die die Mitgliedschaft betreffen, bedürfen der Schriftform.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder bzw. ein Bevollmächtigter der juristischen Person.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Dem geschäftsführenden Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenwart
5. ein Beisitzer

Je zwei von ihnen können den Verein gemeinsam vertreten.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

2. Aufgaben und Beschlussfassung

Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen werden. Er beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein und legt Rechenschaft über seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

Abwahl ist nur möglich durch Wahl eines anderen Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Scheidet ein Mitglied

des Vorstandes vorzeitig aus, muss In der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer hat Ausgaben und Einnahmen des Vereins zu überprüfen. Vor Entlastung und Neuwahl eines Vorstandes hat der Rechnungsprüfer die Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu informieren.

Der Prüfauftrag bezieht sich auf die Rechnungslegung des Vereins. Vorstandsentscheidungen über Ausgaben unterliegen dem Prüfauftrag nur hinsichtlich der korrekten finanziellen Abwicklung.

Der Vorstand hat dem Rechnungsprüfer zu dessen Aufgabenerledigung die notwendigen Angaben zu machen und Einblick in Buchführung und andere Unterlagen des Vereins zu gewähren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl des Vorstandes;
- b. Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- c. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- d. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands über das abgeschlossene Rechnungsjahr,
- e. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f. Abänderung der Satzung
- g. Ausschluss von Mitgliedern
- h. Auflösung des Vereins bei gleichzeitiger Wahl von zwei Liquidatoren.

2. Einberufung und Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen; sie hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Eine Satzungsänderung kann nur mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung sind einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Über den Ausschluss wegen Vereinsschädigung bestimmt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit nach vorangegangener Diskussion. Bei Eilbedürftigkeit lädt der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Über die Eilbedürftigkeit bestimmt der Vorstand mit Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei in diesem Falle mindestens ein Viertel der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wobei mindestens ein Viertel der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Mitgliederversammlung wählt einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte; er kann dem Vorstand angehören. Das Restvermögen fällt an die Stadt Dülmen zur Förderung der Stadtbibliothek oder bei Schließung der Stadtbibliothek für die Förderung des Stadtarchivs.

§ 12 Protokollierung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird für Mitglieder und für juristische Personen getrennt erhoben. Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt zurzeit. für Mitglieder 15 €, für Familien 25 € und für Firmen 75 € jährlich.

§ 14 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Zahlungstermin wird vom Vorstand festgelegt. Mitglieder, die länger als 3 Monate in Zahlungsverzug sind, kann der Vorstand aus der Mitgliederliste streichen.

§15 Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 19.2.2011 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft.

Dülmen, den 19. Februar 2011.